

VORSORGEVOLLMACHT

HINWEISE FÜR BETEILIGTE IM NOTARIAT



**Notar Axel Hesse
Haferstraße 41
49324 Melle**

Telefon: (0 54 22) 94 06-13, -15, -17

Fax: (0 54 22) 94 06-66

E-Mail: notariat@boving-hesse.de

Internet: www.boving-hesse.de

Ein Notfall in Ihrem Leben

Ein Notfall kann sein, wenn Sie wegen

- eines Unfalls
- einer Krankheit
- einer altersbedingten Schwäche

Ihre persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, sondern auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Es wird vielfach angenommen, in einem solchen Notfall könne ein Ehegatte für den anderen handeln und entscheiden. Das ist aber nicht so. Ohne Vollmacht geht das nicht. Es müsste vielmehr vom Amtsgericht eine Betreuung für Sie eingerichtet werden. Dann kann es passieren, dass eine fremde Person zu Ihrem Betreuer bestellt wird. Aber auch die Führung der Betreuung durch einen nahen Angehörigen ist für diesen und für Ihre Familie lästig und unangenehm. Wer hat es schon gerne, wenn eine staatliche Instanz – das Amtsgericht – über Ihre ganz privaten Angelegenheiten entscheidet?

Davor schützt die Vorsorgevollmacht. Diese kann in vielfältiger Weise ausgestellt werden: auf den Ehegatten, einen Partner, ein Kind, einen nahen Angehörigen oder eine andere Person Ihres Vertrauens.

Die Vollmacht kann umfassend als Generalvollmacht (für alle Vermögens- und alle Gesundheitsangelegenheiten) erteilt werden oder nur für bestimmte Regelungsbereiche. Die Vollmacht kann neben einer Patientenverfügung (= Willensbekundung einer einwilligungsfähigen Person zu medizinischen und begleitenden Maßnahmen für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit) erteilt werden. In einer solchen (separaten Urkunde) können Sie Anordnungen für den Abbruch Ihrer medizinischen Behandlung im Notfall treffen. Beachten Sie dabei besonders die Problematik der künstlichen Ernährung.

So, wie jeder bestimmen sollte, wer sein Erbe sein soll, sollte jeder in einer Vorsorgevollmacht bestimmen, wer ihn in schlechten Zeiten vor dem Tode vertreten soll. Viele hoffen zwar, in ihrem Leben nicht noch hilfsbedürftig und abhängig zu werden. Aber wir alle kennen viele Fälle, wo das doch in dramatischer Weise geschehen ist.

Wir stehen Ihnen zur Beratung über Vorsorge zur Verfügung. Im Folgenden haben wir für Sie ein Muster einer Vorsorgevollmacht abgedruckt und kommentiert. Wir erläutern Ihnen dieses gerne in einem persönlichen Gespräch.

Ihr Notariat Hesse

Das folgende Muster ist sprachlich auf einen einzelnen männlichen Vollmachtgeber ausgerichtet.

Links wird der Mustertext dargestellt.

Rechts wird der Mustertext kommentiert.

Der Erschienene ist nach meiner, des Notars, Überzeugung voll geschäftsfähig. Diese Überzeugung habe ich aus dem mit dem Erschienenen geführten längeren Gespräch gewonnen.

Diese Feststellung ist besonders wichtig, um spätere Zweifel – etwa durch Ärzte – an der Geschäftsfähigkeit im Zeitpunkt der Errichtung der Vollmacht auszuschließen.

Der Erschienene bat um **Beurkundung** einer

Vorsorgevollmacht und eines Auftrages

und erklärte, was folgt:

I. Vorbemerkungen

1. Die in dieser Urkunde erteilte Vollmacht soll vermeiden, dass für mich Betreuung angeordnet wird. Sie geht der Anordnung einer Betreuung vor.

Das ist der Hauptgrund für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht. Es soll eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermieden werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch lässt die Vollmacht in § 1896 BGB ausdrücklich zu: „Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können.“

2. Vollmacht und Auftrag bleiben auch dann gültig, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte. Sie gelten über meinen Tod hinaus und erlöschen nur, wenn ich oder meine Erben sie widerrufen.

Für diesen Zeitraum wird die Vollmacht ja gerade erteilt. Sie wird in der Regel nicht für die „guten“ Tagen des Vollmachtgebers erteilt, sondern für seine „schlechten“ Tage. Sie wird in der Regel für einen Zeitraum und einen Zustand erteilt, von dem ungewiss ist, ob er überhaupt und wenn ja, wann er eintritt. Außerdem kann damit der Bevollmächtigte solange tätig bleiben, bis die Erben des Vollmachtgebers die Verwaltung des Nachlasses übernehmen.

3. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Auftragsrecht (§§ 662 ff. BGB). Der Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.

4. Wird für Rechtsgeschäfte, für die der Bevollmächtigte keine Vertretungsmacht hat, ein Betreuer bestellt, so bleibt die Vollmacht im übrigen bestehen. Sollte trotz oder neben der hier erteilten Vollmacht Betreuung angeordnet werden, so wünsche ich, dass der Bevollmächtigte auch zum Betreuer bestellt wird.

5. Der Bevollmächtigte soll von dieser Urkunde nur Gebrauch machen, wenn ich es verlange oder ich auf Grund von Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr persönlich besorgen kann oder ich in meiner natürlichen Einsichtsfähigkeit beeinträchtigt bin. Dies ist eine Anweisung an den Bevollmächtigten. Handelt der Bevollmächtigte entgegen dieser Anweisung, ist sein Handeln Dritten gegenüber dennoch wirksam; mir gegenüber ist es pflichtwidrig. **Im Außenverhältnis ist die**

Darin liegt eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem gesetzlichen Betreuungsverfahren. Der Bevollmächtigte ist danach keiner staatlichen Stelle gegenüber rechenschaftspflichtig und muss keinerlei staatliche Zustimmungen einholen. Der Verweis auf das Auftragsrecht (Sorgfaltspflichten gegenüber dem Auftraggeber) ist eher wichtig bei familienfremden Bevollmächtigten.

Bei bestimmten Maßnahmen der Heilbehandlung oder der Freiheitsentziehung kann oder muss die ausführende Stelle (Arzt, Krankenhaus, Heim) – obwohl eine Vollmacht vorliegt – auf der Einholung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung zu dieser Maßnahme bestehen. Diese ist dann von dem Bevollmächtigten bei dem Amtsgericht nur für diese einzelne Maßnahme zu beantragen. Ziffer 4 enthält weiterhin die sog. Betreuungsverfügung, nämlich die Anregung an das Betreuungsgericht, wer evtl. zum Betreuer bestellt werden soll.

Damit wird festgelegt, wann der Bevollmächtigte überhaupt erst von der Vollmacht Gebrauch machen darf. Wenn der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch macht, ohne dass eine Verhinderung des Vollmachtgebers gemäß Nr. 5 vorliegt oder ohne dass der Vollmachtgeber damit einverstanden ist, sind die Maßnahmen des Bevollmächtigten gegenüber Dritten gleichwohl wirksam. Darin liegt eine Gefahr für den Vollmachtgeber. Allerdings macht sich der Bevollmächtigte bei einer ungetreuen Ausübung der Vollmacht strafbar.

Vollmacht also unbeschränkt.

6. Der Notar hat ausdrücklich auf die weit reichenden Befugnisse dieser Generalvollmacht und die Gefahren des Missbrauchs hingewiesen. Der Erschienene erklärte, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Bevollmächtigten verbindet.

7. Die Vollmacht wird nur wirksam, wenn und soweit der Bevollmächtigte auch unmittelbar im Besitz einer **Ausfertigung** dieser Urkunde ist.

II. Bezeichnung des Bevollmächtigten

1. Zum Bevollmächtigten berufe ich

Herrn / Frau _____,
geb. am _____,
wohnhaft _____

2. Bezeichnung von weiteren Bevollmächtigten

2.1 Die weitere Bevollmächtigung wird für den Fall erteilt, dass der oben genannte Bevollmächtigte durch Tod, Alter oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen daran gehindert ist, für mich tätig zu werden. Auch dies ist keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten. Es handelt sich lediglich um eine Anweisung an den weiteren Bevollmächtigten, die das Innenverhältnis betrifft. **Im Außenverhältnis ist auch die weitere Bevollmächtigung unbe-**

An dieser Stelle muss der Vollmachtgeber noch einmal überlegen, ob er dem Bevollmächtigten wirklich so vertraut, dass er ihn allumfassend bevollmächtigen möchte.

Der Bevollmächtigte kann nur für den Vollmachtgeber handeln, wenn er eine auf ihn ausgestellte Vollmachtsurkunde in Händen hält. Diese wird vom Notar ausgestellt.

Zu Bevollmächtigten werden in erster Linie nahe Angehörige wie Ehegatten und Abkömmlinge berufen. Sind solche nicht vorhanden, können auch nicht verwandte Vertrauenspersonen berufen werden. Das Diakonische Werk in Melle hat die Übernahme von Vollmachten in seinen Dienstleistungsbe- reich aufgenommen. - Es können mehrere Personen gemeinsam berufen werden.

An dieser Stelle kann (muss nicht) der Fall geregelt werden, dass der Bevollmächtigte vor dem Vollmachtgeber ausfällt (z. B. durch eigene Erkrankung oder durch Tod). Das sollten ältere Vollmachtgeber auf jeden Fall tun. Denn sie sollten von vorneherein den Fall bedenken, dass auch der zunächst berufene Bevollmächtigte nicht mehr vertreten kann.

schränkt. Der Notar hat wiederum ausdrücklich auf die weit reichenden Befugnisse dieser **Generalvollmacht** und die Gefahren des Missbrauchs hingewiesen. Der Erschienene erklärt, dass ihn auch mit dem weiteren Bevollmächtigten ein besonderes Vertrauensverhältnis verbindet.

2.2 Der weitere Bevollmächtigte hat im gesamten vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Bereich uneingeschränkt die gleiche Rechtsstellung wie der Bevollmächtigte. Lediglich die Vollmacht des Bevollmächtigten kann er nicht in meinem Namen widerrufen.

2.3 Hiermit ernenne ich

Herrn / Frau
geb. am ,
wohnhaft
Telefon

zum weiteren Bevollmächtigten.

3. Beschränkung der Vollmacht

a) Die Bevollmächtigten müssen jeweils gemeinsam handeln.

b) Wenn allerdings einer der beiden Bevollmächtigten stirbt oder er nicht mehr in der Lage ist, im Sinne des § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, kann der andere Bevollmächtigte alleine handeln.

c) Die Bevollmächtigten können sich auch untereinander Untervollmacht erteilen mit der Folge, dass in einzel-

An dieser Stelle ist zu regeln, ob mehrere Bevollmächtigte oder weitere Bevollmächtigte je einzeln tätig werden dürfen oder nur gemeinsam. Das ist eine wichtige Frage, die jeder Vollmachtgeber für sich entscheiden muss. Wichtig ist dabei, ob die weiteren Bevollmächtigten (z. B. Abkömmlinge) untereinander harmonieren oder nicht.

nen Rechtsgeschäften einer ohne den anderen tätig werden kann.

4. Alle bevollmächtigten Personen werden wird in dieser Urkunde auch „Bevollmächtigter“ genannt, auch wenn weibliche Bevollmächtigte gemeint sind. Dem Bevollmächtigten erteile ich die nachfolgenden Vollmachten in vermögensrechtlichen (Artikel III) und in nicht-vermögensrechtlichen Angelegenheiten (Artikel IV).

III. Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

1. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

2. Der Bevollmächtigte ist befugt, mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

3. Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, allgemein oder nur für einzelne von ihm zu bestimmende Rechtsgeschäfte Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht des weiteren Bevollmächtigten kann er widerrufen. Die Untervollmacht endet nicht mit dem Tod oder der Betreuungsbedürftigkeit des Bevollmächtigten.

4. Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich befugt, Schenkungen (auch an sich

Dabei handelt es sich um eine Generalvollmacht.

Der Bevollmächtigte darf damit z. B. Geld vom Konto des Vollmachtgebers abheben, um sich Auslagen zu erstatten (wenn er z. B. mit eigenem Geld Sachen für den Vollmachtgeber gekauft hat). Der Bevollmächtigte darf aber auch in allen übrigen Fällen als Vertreter des Vollmachtgebers Rechtsgeschäfte mit sich selbst abschließen.

Das ist sinnvoll, damit der Bevollmächtigte ggfs. zu seiner Entlastung Personen seines Vertrauens bei der Verwaltung der Vermögensangelegenheiten einsetzen, aber auch weitere Bevollmächtigte abberufen kann.

Dieser Punkt muss jeweils individuell besprochen werden. Soll der Bevoll-

selbst) vorzunehmen.

5. Klargestellt wird weiter, dass die Vollmacht im vermögensrechtlichen Bereich insbesondere die Berechtigung umfasst:

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern und entgegenzunehmen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- Verbindlichkeiten einzugehen und mich persönlich der Zwangsvollstreckung in mein gesamtes Vermögen zu unterwerfen,
- geschäftsähnliche Handlungen wie z. B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen vorzunehmen,
- über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art zu verfügen sowie Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen,
- mich gegenüber Banken, Behörden, Notaren und sonstigen öffentlichen Stellen sowie juristischen oder natürlichen Personen umfassend zu ver-

mächtigte aus dem Vermögen des Vollmachtgebers Vermögensgegenstände auf sich selbst oder auf andere übertragen dürfen?

Mit diesem Katalog werden alle denkbaren Handlungen und Rechtsgeschäfte aufgeführt, für die eine Vertretung erforderlich werden könnte. Er kann individuell ergänzt oder gekürzt werden. Bei der Beurkundung erläutern wir Ihnen gerne die Bedeutung der einzelnen Punkte.

treten,

- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte und sonstige dingliche Rechte für beliebige Gläubiger zu bestellen, die dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 800 ZPO zu erklären sowie die Löschung von dinglichen Rechten im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen,
- mich gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen.

Die vorstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

6. Zu folgenden Rechtshandlungen ist der Bevollmächtigte jedoch ausdrücklich nicht berechtigt: ...

IV. Vollmacht in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten

1. Der Bevollmächtigte ist weiterhin bevollmächtigt, mich in allen persönlichen und sonstigen nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu vertreten.

Die Befugnisse eines bestimmten oder aller Bevollmächtigten können eingeschränkt werden. Zum Beispiel können einzelne Maßnahmen aus der Vollmacht heraus genommen oder unter den Zustimmungsvorbehalt eines weiteren Bevollmächtigten gestellt werden. Dann sind hier einzelne Rechtsgeschäfte aufzuführen, auf die sich die Vollmacht nicht beziehen soll.

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten kommt auf jeden Fall nur und erst dann zum Zuge, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern. Anders herum: In höchstpersönlichen Angelegenheiten darf solange nicht durch den Bevollmächtigten gehandelt werden, als der Vollmachtgeber noch selbst die natürliche Einsichtsfähigkeit hat, die Bedeutung und Tragweite ei-

2. Der Bevollmächtigte darf mich insbesondere bei folgenden Angelegenheiten vertreten:

a) Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten

Die Vollmacht bezieht sich insbesondere auf die Einwilligung, die Nicht-einwilligung und den Widerruf von Einwilligungen in Untersuchungen, Operationen und sonstige ärztliche Behandlungen und Eingriffe. Dies gilt auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Der Bevollmächtigte kann weiterhin über den Einsatz neuer noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden entscheiden. Der Bevollmächtigte ist auch befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen. Die Ärzte werden hiermit gegenüber dem Bevollmächtigten ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht befreit.

b) Entscheidungen zur Aufenthaltsbestimmung

Die Vollmacht berechtigt auch zur Bestimmung meines Aufenthalts. Sie umfasst die Befugnis zu meiner Unter-

ner entsprechenden Entscheidung beurteilen zu können. Es braucht also kein Vollmachtgeber die Sorge zu haben, gegen seinen geäußerten Willen irgendeiner Maßnahme gemäß der nachfolgenden Ziffer 2 ausgesetzt zu werden.

Die Bestimmungen unter diesem Buchstaben sind dem Gesetz und den Einwilligungserklärungen nachgebildet, die vor Operationen oder sonstigen ärztlichen Behandlungen und Eingriffen üblicherweise von dem Patienten eingeholt werden.

Diese Vollmacht ist sehr wichtig. Bei der Notwendigkeit, z. B. einen Heimvertrag zu schließen, bemerken viele Angehörige überhaupt erst, dass sie eine Vollmacht der von ihnen betreuten Person benötigen. Häufig – wenn näm-

bringung in einem Heim, einer Anstalt oder sonstigen Einrichtung, selbst wenn die Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist.

c) Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen

Die Vollmacht berechtigt ferner zur Entscheidung über freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen wie z. B. Bettgitter oder Gurte, Medikamente oder auf andere Weise; dies gilt auch, wenn die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum oder dauernd erfolgen sollen.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Klargestellt wird: Die vorstehende Vollmacht kann ich jederzeit widerrufen.

2. Ich beantrage die Erteilung einer Ausfertigung dieser Urkunde für den Bevollmächtigten und den weiteren Bevollmächtigten. *** ggf.: Die Ausfertigungen sind zunächst mir zu übersenden und den Bevollmächtigten nur einfache Abschriften. *** ggf.: Dem Bevollmächtigten können auf sein einseitiges Verlangen weitere Ausfertigungen bzw. auszugsweise Ausfertigungen erteilt werden. Dem weiteren Bevollmächtigten dürfen auf sein einseitiges Verlangen ebenfalls weitere Ausfertigungen bzw. auszugsweise Ausfertigungen erteilt werden. Die Möglichkeiten, Missbrauchsgefahren zu verringern, wurden erörtert.

lich keine Geschäftsfähigkeit mehr gegeben ist - ist es dann für die Erteilung einer Vollmacht zu spät.

Obwohl hier eine Vollmacht zu solchen Maßnahmen erteilt wird, ist regelmäßig noch die richterliche Genehmigung dazu erforderlich. Diese Maßnahmen werden als Freiheitsberaubung angesehen, in die nach dem Grundgesetz nur mit richterlicher Anordnung eingegriffen werden kann.

Das ist eine Selbstverständlichkeit. Ein Widerruf kommt in Betracht, wenn nach der Beurkundung der Vollmacht das Vertrauensverhältnis zum Bevollmächtigten beeinträchtigt wird.

Eheleute sollten sich die Ausfertigungen der Vollmachten gegenseitig sofort aushändigen. Die Vollmachtsausfertigung auf einen weiteren Bevollmächtigten kann solange von und bei den Vollmachtgebern verwahrt werden (aber bitte nicht im Bankschließfach), bis der Fall der weiteren Bevollmächtigung eintritt. Wenn ein sehr gutes Vertrauensverhältnis besteht, kann die Ausfertigung auch sofort ausgehändigt werden.

3. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht Dritte in ihrem „guten Glauben“ an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Vollmacht nicht mehr besteht. Im Fall des Vollmachtswiderrufs müssen die Ausfertigungen der Vollmacht zurückgefordert werden.

4. Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass trotz erteilter Vorsorgevollmacht bei bestimmten Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich werden kann. In solchen Fällen muss ein Betreuer bestellt werden.

5. Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass diese Vorsorgevollmacht keine Patientenverfügung enthält.

6. Der Notar soll die Angaben in dieser Urkunde an das bei der Bundesnotarkammer geführte Register für Vorsorgekunden weiterleiten. Das Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen. Der Notar ist berechtigt, eine Kopie dieser Urkunde an anfragende Betreuungsgerichte zu senden.

oder

6. Eine Weiterleitung der Angaben in dieser Urkunde an das bei der Bundesnotarkammer geführte Register für

Solange ein Bevollmächtigter im Besitz einer Ausfertigung der Vollmacht ist, kann er für den Vollmachtgeber handeln. Bei einem Widerruf der Vollmacht muss deshalb auch die Ausfertigung zurück verlangt werden.

Siehe Artikel IV Ziffer 2 c (freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen oder Maßnahmen mit dem Risiko des Sterbens oder eines schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schadens).

Wir empfehlen, diese in einem gesonderten Dokument – notariell oder privatschriftlich – niederzulegen. Derartige höchstpersönliche Anordnungen gehören nicht in eine Vollmacht, von der gegenüber Fremden Gebrauch gemacht werden kann.

Bei der Bundesnotarkammer in Berlin wird ein elektronisches Zentralregister für notarielle Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen geführt. Dort kann mit Zustimmung des Vollmachtgebers gegen eine geringe Gebühr jede vor einem Notar erklärte Vorsorgevollmacht registriert werden. Das Register kann von allen Betreuungsgerichten über Internet eingesehen werden (nur gesicherte Anfrage mit Passwort). Hierdurch ist gewährleistet, dass eine Nachfrage beim Register selbst im eiligsten Fall noch möglich ist und daher die Anordnung unnötig

Vorsorgeurkunden wird ausdrücklich nicht gewünscht.

tiger Betreuungen oder die Bestellung nicht gewünschter Personen zum Betreuer vermieden wird. Die Registrierung wird von uns empfohlen.

7. Den Wert dieser Urkunde gebe ich außerhalb der Urkunde an.

Es geht niemanden etwas an, welches Vermögen der Vollmachtgeber hat. Deshalb soll die Angabe hier unterbleiben. Die Kosten der Urkunde bespricht der Notar mit Ihnen.

Ende des Vollmachtmusters

Der Wortlaut der für die Vorsorgevollmacht einschlägigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1896 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer (*unsere Anmerkung: wenn er keine Vorsorgevollmacht erteilt hat*). ...

(2) ... Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ... besorgt werden können.

§ 1901c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1906 BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) ¹Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. ²Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) ¹Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. ²Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 geltend entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) ¹Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. ²Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.